

Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 850.1 (Sozialhilfegesetz [SHG] vom 29. März 1984) (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Zuständigkeitskonflikte sind in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen. Kann trotz ernsthafter Bemühungen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Departement.

§ 6b Abs. 1 (geändert)

¹ Errichtung und Betrieb eines Heimes bedürfen vorbehältlich § 6c einer Bewilligung des Departementes.

§ 6c Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Gemeinden bewilligen und beaufsichtigen Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen

1. (neu) bis zu vier volljährigen Personen im stationären Bereich gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden oder
2. (neu) bis zu sechs volljährigen Personen im ambulanten Bereich gegen Entgelt Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.

§ 8 Abs. 2 (neu)

² Unterstützte Personen in Pflegefamilien sowie in Kinder- und Jugendheimen haben nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Weiterführung der Unterbringung im bisherigen Umfang.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Wer nach Abschluss einer angemessenen Ausbildung, spätestens jedoch ab dem vollendeten 25. Altersjahr, Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben und Erbinnen haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.

II.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:

§ 11b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das zuständige Departement bezeichnet eine Fachstelle, die in seinem Auftrag folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. (geändert) Abklärung von Gesuchen, Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung
2. (geändert) Vermittlung von geeigneten Plätzen zur ausserfamiliären Kinderbetreuung
3. (geändert) fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung
4. (geändert) Begleitung und Krisenintervention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung
5. (geändert) Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind

² Der Kanton trägt die Kosten für die Begleitung von Betreuungsverhältnissen im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung, sofern

1. das Pflegekind seinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Thurgau hat,
2. die Begleitung bedarfsgerecht und nicht bereits behördlich angeordnet ist,
3. sich die Kosten im Rahmen der Pflegegeldrichtlinien des Kantons Thurgau bewegen und
4. es sich um eine behördlich angeordnete Fremdplatzierung handelt.

§ 86

Aufgehoben.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ SR 210

Synopse

Teilrevision Sozialhilfegesetz (SHG) und EG ZGB: Pflegeverhältnisse ab Volljährigkeit/Erhöhung der Plätze von Kleinstbetreuungs- und Pflegeangeboten

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: 210.1 | **850.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)
	I.
	Der Erlass RB 850.1 (Sozialhilfegesetz [SHG] vom 29. März 1984) (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:
§ 4 Zuständigkeit ¹ Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde der hilfsbedürftigen Person. Die Gemeinde des Aufenthaltsorts ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf. ² Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den Vorschriften des Bundes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) ¹⁾ . ³ Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das Sozialamt des Kantons Thurgau.	 ^{2bis} Zuständigkeitskonflikte sind in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen. Kann trotz ernsthafter Bemühungen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Departement.
§ 6b Bewilligung	

¹⁾ SR [851.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Errichtung und Betrieb eines Heimes bedürfen einer Bewilligung des Departementes. ² Die Bewilligung wird erteilt, sofern 1. eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist, 2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind, 3. eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.	¹ Errichtung und Betrieb eines Heimes bedürfen <u>vorbehältlich § 6c</u> einer Bewilligung des Departementes.
§ 6c Betreuungs- und Pflegeangebote ¹ Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier volljährigen Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen. ² ...	¹ <u>Die Gemeinden bewilligen und beaufsichtigen</u> Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen <u>bis zu vier volljährigen Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden</u>, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. <u>Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.</u> 1. bis zu vier volljährigen Personen im stationären Bereich gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden oder 2. bis zu sechs volljährigen Personen im ambulanten Bereich gegen Entgelt Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.
§ 8 Unterstützung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern von der hilfsbedürftigen Person nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.	² Unterstützte Personen in Pflegefamilien sowie in Kinder- und Jugendheimen haben nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Weiterführung der Unterbringung im bisherigen Umfang.
§ 19 Rückerstattungen durch Private ¹ Zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten. ² Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben und Erbinnen haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft. ³ Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner oder die Schuldnerin die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er oder sie diesen oder diese beerbt. ⁴ Rückerstattungsansprüche verjähren fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber 15 Jahre seit der letzten Leistung. Bei Haftung aus Erbschaft beträgt die Frist 20 Jahre. ⁵ Bezieht eine dem Asylrecht unterstellte Person Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.	² Wer nach <u>Abschluss einer angemessenen Ausbildung, spätestens jedoch ab dem vollendeten 18²⁵. Altersjahr</u>, Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben und Erbinnen haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.
	II.
	Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾)

¹⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	[EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:
§ 11b Pflegekinderfachstelle ¹ Das zuständige Departement bezeichnet eine Fachstelle, welche in seinem Auftrag folgende Aufgaben wahrnimmt: 1. Abklärung von Gesuchen, Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung; 2. Vermittlung von geeigneten Plätzen zur ausserfamiliären Kinderbetreuung, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird; 3. fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung; 4. Begleitung und Krisenintervention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung, soweit diese Aufgaben nicht von Dritten wahrgenommen werden; 5. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Personen, welche im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind.	¹ Das zuständige Departement bezeichnet eine Fachstelle, welche<u>die</u> in seinem Auftrag folgende Aufgaben wahrnimmt: 1. Abklärung von Gesuchen, Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung; 2. Vermittlung von geeigneten Plätzen zur ausserfamiliären Kinderbetreuung, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird; 3. fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung; 4. Begleitung und Krisenintervention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung, soweit diese Aufgaben nicht von Dritten wahrgenommen werden; 5. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Personen, welche<u>die</u> im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind. ² Der Kanton trägt die Kosten für die Begleitung von Betreuungsverhältnissen im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung, sofern 1. das Pflegekind seinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Thurgau hat, 2. die Begleitung bedarfsgerecht und nicht bereits behördlich angeordnet ist, 3. sich die Kosten im Rahmen der Pflegegeldrichtlinien des Kantons Thurgau bewegen und 4. es sich um eine behördlich angeordnete Fremdplatzierung handelt.
§ 86 Inkrafttreten	§ 86 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾ .	
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1992, vom Bund genehmigt am 27. August 1991.